

VIII. Schenkungen und Stiftungen.

Der Fonds einer Prämien- und Unterstützungskasse für Schüler hatte am Ende des vorigen Schuljahres den Bestand von Mf. 570,30

Dazu sind gekommen:

Unbenannt	„ 100,00
Frau Dr. Langheinrich	„ 64,00
Aus dem Kollegium	„ 20,00
Gebühren für außerordentliche Schulprüfungen	„ 30,00
Zinsen von einem Staatspapier	„ 8,00
Zinsen von der Sparkasse des Teltower Kreises	„ 9,22
Überschüsse aus Sammlungen	„ 17,20
Gefunden	„ 0,09

Summa Mf. 818,81

Die Prämien- und Unterstützungskasse soll nicht nur die Mittel zu Gaben an würdige Schüler, sondern auch Beihilfen zu Schülerreisen gewähren. Deshalb seien alle Freunde und Gönner der Anstalt auf den guten Zweck der Sammlung aufmerksam gemacht.

IX. Schulordnung.

1. Die Anmeldung von Schülern erfolgt durch deren Eltern oder Stellvertreter, die Aufnahme durch den Direktor auf Grund einer angeordneten Prüfung oder des Abgangszeugnisses der vorher besuchten, entsprechenden Lehranstalt.

Jeder Schüler hat bei seiner Aufnahme einen Taufschein bezw. Geburtsurkunde, einen Impfschein und, falls er das 12. Lebensjahr vollendet hat, einen Schein über die Wiederimpfung vorzulegen.

2. Das Schulgeld beträgt in allen Klassen des Gymnasiums für Einheimische vierteljährlich 30 Mf., für Auswärtige 32,50 Mf., und wird zu Anfang jedes Vierteljahrs an die Gemeindefasse gezahlt. Bei Einheimischen wird das Schulgeld mit den Steuern zusammen eingezogen.

Gesuche um Gewährung ganzer oder halber Freischule sind in der ersten Woche des März oder des September an den Direktor einzureichen. Jede solche Befreiung hat nur auf ein Jahr Gültigkeit, muß also nach Ablauf von neuem beantragt werden.

In der Vorschule beträgt das Schulgeld für Einheimische 25 Mf., für Auswärtige 27,50 Mf.; Freistellen giebt es nicht.

3. Die Eltern bezw. Aufsichtführenden sind verpflichtet, die Anordnungen der Schule nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle von denselben verlangten Unterschriften und Bescheinigungen, namentlich Entschuldigungszettel, eigenhändig zu vollziehen.

Auswärtige Schüler oder solche, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, dürfen ihre Wohnung nur nach vorangegangener Genehmigung des Direktors wählen oder wechseln. Jede bei den Schülern, deren Eltern oder Pflägern eingetretene Wohnungsänderung ist sofort dem Ordinarius anzuzeigen.

4. Die Teilnahme von Schülern an Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist verboten.

5. Jeder Schüler ist verpflichtet, an dem gesamten Unterricht seiner Klasse und an allen für das Gesamtleben der Schule oder seiner Klasse getroffenen Einrichtungen teilzunehmen, soweit er nicht von dem Direktor dispensiert, oder die Teilnahme ausdrücklich freigestellt ist.

6. Zur Teilnahme am Turnen sind alle Schüler verpflichtet. Dispensationen finden durch den Direktor nur auf Grund eines auf vorgeschriebenem Formular ausgestellten ärztlichen Zeugnisses statt. Dasselbe gilt in der Regel nur für das Halbjahr, für welches es ausgestellt ist, und muß nach Ablauf desselben erneuert werden.

7. Bei Erkrankung eines Schülers haben die Eltern oder deren Stellvertreter dem Klassenordinarius sofort schriftlich Anzeige mit Angabe der Art der Krankheit zu machen. Beim Wiedereintritt nach mehrtägigem Fehlen ist außerdem eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit beizubringen. Zu Schulversäumnissen aus anderen Gründen bedarf es der vorhergehenden Erlaubnis des Direktors, welche durch den Ordinarius einzuholen ist.

8. Bei ansteckenden Krankheiten eines Familiengliedes sind auch die das Gymnasium besuchenden Angehörigen der Familie vom Schulbesuch ausgeschlossen und werden nur dann zugelassen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß eine Ansteckung nicht zu befürchten ist.

9. Von jedem Nachhilfe- und Privatunterricht, den Eltern u. ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geben lassen, ist dem betreffenden Ordinarius Anzeige zu erstatten. Es ist wünschenswert, daß sowohl über die Zweckmäßigkeit eines solchen Unterrichts, wie auch wegen Wahl eines geeigneten Lehrers ein Einvernehmen zwischen Schule und Haus hergestellt werde.

10. Der Direktor ist in Schulangelegenheiten werktäglich von 9—10, Montags von 12—1 Uhr in seinem Amtszimmer zu sprechen.

11. Sämtliche Lehrer, insbesondere die Ordinarien, sind zu jeder mündlichen Auskunft während ihrer Sprechstunden bereit.

12. Benachrichtigungen seitens der Schule an die Eltern erfolgen als portopflichtige Dienstsache durch die Kaiserliche Post.

13. Jeder Schüler erhält am Schluß eines jeden Vierteljahres ein Zeugnis über sein Verhalten und seine Leistungen, das mit der Unterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters am ersten Tage des neuen Vierteljahrs dem Ordinarius vorzulegen ist. Sämtliche Zeugnisse müssen in die vorgeschriebene Zeugnismappe eingeklebt und bis zum Abgang von der Schule aufbewahrt werden.

14. Der Abgang eines Schülers von der Schule ist 14 Tage vor dem Verlassen der Anstalt dem Direktor durch eine schriftliche Erklärung des Vaters oder seines Stellvertreters anzuzeigen. Die Entlassung des Schülers aus seinem Verhältnisse zur Schule erfolgt jedoch nicht, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen oder eine ihm zuerkannte Strafe abzubüßen hat. Bei der Entlassung erhält der Schüler kostenfrei ein Abgangszeugnis. Jeder Schüler, dessen Abgang von der Schule nicht rechtzeitig durch den Vater oder dessen Stellvertreter angezeigt ist, hat das Schulgeld für das neue Quartal in seinem vollen Betrage zu zahlen.

15. Mitteilungen der Eltern etc. an die Schule dürfen den Schülern nur in geschlossenem Umschlag mitgegeben werden.

16. Die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichten sich, indem sie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen dem Bismarck-Gymnasium zu Dt.-Wilmersdorf übergeben, auch ihrerseits zur Aufrechterhaltung der Schulordnung nach Kräften mitzuwirken.

X. Mitteilungen an die Eltern.

Für alle Geschenke, mit denen wir im Laufe des Schuljahres erfreut und geehrt worden sind, sage ich den gütigen Gebern an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank.

Da erfahrungsmäßig durch die größere Stundenzahl und die Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände von Quarta an eine höhere Inanspruchnahme der Schüler eintreten muß als in Sexta und Quinta, so empfiehlt es sich, mit Handfertigungs- und Musikunterricht in einer der letztgenannten Klassen zu beginnen. Bei Kindern mit nervöser oder anämischer Veranlagung sollte musikalischer Privatunterricht nur mit ausdrücklicher Billigung des Hausarztes stattfinden.

Da leider immer wieder Unglücksfälle, oft verhängnisvoller Art, durch Mißbrauch von Schußwaffen seitens der Jugend vorkommen, so werden auch an dieser Stelle Eltern und Erzieher inständigst ersucht, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß Schußwaffen, auch Leuching's und sogenannte Luftgewehre und -pistolen von Schülern, die noch im Knabenalter stehen, niemals ohne Aufsicht Erwachsener gebraucht werden; das Mitnehmen solcher Waffen zum unbeaufsichtigten Spiel im Freien ist strafbar.

Alle im Jahre 1888 geborenen Schüler sind in diesem Jahre impfpflichtig. Die Impfpflichtigen aus früheren Jahren, welche sich der Impfung zwar rechtzeitig unterzogen haben, aber ohne Erfolg geimpft sind, müssen in diesem Jahre von neuem geimpft werden. Diejenigen, welche nach Ausweis des Impfscheines zum dritten Male ohne Erfolg geimpft sind, haben der Impfpflicht genügt.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 1. Februar d. J., genehmigt durch Ministerialerlaß am 8. März d. J., wird zu Ostern eine **Realschule** begründet werden. Deren Weiterentwicklung zu einer neunklassigen Anstalt bleibt vorbehalten. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich *M.* 30, für Auswärtige *M.* 32,50. — Eröffnet werden zunächst Sexta und Quinta (mit Französisch, ohne Latein) in den Räumen des Gymnasiums. Auskunft erteilt der Unterzeichnete.